

2/6

- Persönlichkeitsentwicklung:
berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Kompetenz- oder Persönlichkeitsbildung (z.B. Wandel der Rollen als Lehrperson, Umgang mit Belastungen, Kommunikation, Zusammenarbeit mit Eltern, Behörden)
 - Schule und Umfeld:
Erfahrungen im beruflichen Umfeld (z.B. Themen aus Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft, Politik, Betriebspraktika)
4. Die Lehrperson hat den Nachweis zu erbringen, dass sie sich bisher ausreichend in der unterrichtsfreien Zeit gemäss den Anforderungen des Berufsauftrags weitergebildet hat. Nicht berücksichtigt werden obligatorische Kurse und Weiterbildungen innerhalb der Schulanlässe.

III. Formales

1. Die Lehrperson hat ihre Absicht zur Absolvierung des Bildungssemesters der Schulbehörde in der Regel mindestens zwei Jahre im Voraus mitzuteilen. Diese bestätigt ihre Unterstützung des Antrags schriftlich.
2. Die Schulleitung und im Anschluss die zuständige Schulaufsichtsperson prüfen, ob die formellen Voraussetzungen gemäss § 35 RSV VS erfüllt sind.

Zu den erforderlichen Jahren Unterricht im thurgauischen Schuldienst gemäss § 35 Abs. 1 Ziff. 1 RSV VS werden auch Stütz- und Förderunterricht während der Ausbildung zum schulischen Heilpädagogen oder zur schulischen Heilpädagogin sowie Lehrtätigkeit als Lehrperson Sekundarstufe II und an der Pädagogischen Hochschule Thurgau gezählt, wenn dort noch kein Bildungssemester bezogen wurde und die Lehrperson dies schriftlich bestätigt.

Die zehnjährige Unterrichtstätigkeit in einem Mindestpensum von 50 % bemisst sich anhand der 20 pensumsstärksten Semester. Es ist somit nicht auf das durchschnittliche Pensum der einzelnen Schuljahre abzustellen.

Unbezahlte Urlaube bis zu einer Dauer von maximal und insgesamt sechs Monaten sind während der letzten fünf Jahre vor dem Bildungssemester nur in Ausnahmefällen möglich.

Nach einer Tätigkeit in einer thurgauischen Schulleitung kann davon abgesehen werden, dass die Lehrperson die letzten fünf Jahre ohne Unterbruch und unmittelbar vor dem Bildungssemester unterrichtet hat (§ 35 Abs. 1 Ziff. 1 RSV VS).